

**Richtlinien  
für den Abschluss von Ablösungsverträgen nach 133 (3) BBauG und § 8 (2)  
der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Rastede**

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 21.09.1982 folgende Richtlinien für den Abschluss von Ablösungsverträgen erlassen:

**§ 1**

In einen Ablösungsvertrag sind die Grundstücksflächen, für die die Ablösung gilt, genau zu bezeichnen. Dies kann durch einen gekennzeichneten Planauszug geschehen.

**§ 2**

Bei Ablösungsverträgen für Erschließungs- und Kanalbeiträgen werden der Berechnung des Ablösungsbetrages, soweit vorhanden, Ausschreibungsergebnisse zugrunde gelegt. Im Übrigen sind sorgfältige Kostenvorberechnungen vorzunehmen. Die so ermittelten Kosten werden entsprechend dem Verteilungsmaßstab der Erschließungs- bzw. Kanalbaubeitragsatzung auf die von dem Ablösungsvertrag betroffenen Grundstücke umgelegt.

**§ 3**

Der Ablösende hat den Ablösungsbetrag in voller Höhe sicherzustellen (Zahlung, Bankbürgschaft, dingl. Absicherung). Die Fälligkeit der zu leistenden Zahlungen wird im Vertrag geregelt.

**§ 4**

Über den Abschluss von Ablösungsverträgen beschließt der Verwaltungsausschuss.

Rastede, den 21.09.1982

gez.  
Brötje  
- Bürgermeister -

(LS)

gez.  
Ullrich  
- Gemeindedirektor -